



## GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: [gemeinde@rinn.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@rinn.tirol.gv.at)

AZ.: 015/2014

# K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.11.2014 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Sylvia Graßmair in 6074 Rinn, Wiesenweg 2, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung einer Garage in Höhe von € 551,64 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = € 275,82 genehmigt wird.

2) Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn in seiner Sitzung vom 20.08.2014 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundparzelle 915/4 KG Rinn (zur Gänze) ist in der Zeit vom 25.08.2014 bis zum 22.09.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgender Einspruch von Herrn Staggl Helmut eingelangt:

*Im raumplanerischen Gutachten wird zwar die Wildbach-Gefährdung bearbeitet, jedoch die sonstige topografische Gegebenheit übersehen. Besteht doch die ausgewiesene GP 915/4 zu gut der Hälfte aus einem extrem steilen, vermutlich instabilen, rutschgefährdeten, unbebaubaren Hanggrundstück. Durch die Rodung des Waldstückes ist sicher mit einer weiteren Destabilisierung weiterer Teile des Steilhanges zu rechnen. Zudem würde dadurch das derzeit noch bestehende einheitliche Landschaftsbild der von Wald umrandeten, geschützten, kultivierten landwirtschaftlich genutzten Flächen unwiederbringlich zerstört.*

*Der Gemeinderat beruft sich in seiner Beschlussfassung auf eine sagenhafte Vereinbarung, die ihm vermutlich gar nicht bekannt ist, wird selbige doch nicht mit Inhalt und Daten zitiert.*

*Da die Gemeinde aufgrund ihrer angespannten Budgetsituation eine Haftung bei Rohrbruch der Gemeindegewässerleitung ablehnte, kann die Gemeinde auch nicht die Haftung für umgewidmete Grundstücke übernehmen, die, zumindest teilweise, nicht bebaubar sind und bei welchen Bauschäden durch Geländebewegungen zu erwarten sind. (sh. Klimabericht 2014 – Wetterextremereignisse, Navis, usw.)*

*Sollte der GR erneut abstimmen, verlange ich als um das Wohl der Gemeindefinanzen besorgter Bürger eine namentliche Abstimmung im Gemeinderat.*

Die Gemeinde Rinn hat zur Flächenwidmungsplanänderung eine ergänzende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt.

In deren Beurteilung wird festgestellt, dass der Großteil der Widmungsfläche für die Bebauung geeignet ist und aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren keine Bedenken gegen die Widmung der Gp. 915/4 als landwirtschaftliches Mischgebiet bestehen wenn folgende Punkte beachtet werden:

1. Bei einem Bauvorhaben ist die ho.Dienststelle neuerlich zu laden. Es ist darauf zu achten, dass das Gebäude möglichst weit nach Norden, weg von der südlichen Hangkante, gerückt wird.
2. Bei einer möglichen Rodung ist eine flächengleiche, hydrologisch geeignete Ersatzaufforstungsfläche im Einzugsgebiet des Lavierenbaches vorzunehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei Stimmenthaltung des Bürgermeisters wegen Befangenheit dem Einspruch von Herrn Staggl Helmut mit Verweis auf die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung keine Folge zu geben.

3) Herr Christian Oliver Sprenger und Frau Angelika Sprenger haben einen Antrag auf Freizeitwohnsitzwidmung für die 2-Zimmer-Wohnung Top C7 und die 3-Zimmer-Wohnung Top C8 im Objekt Am Lavierenbach 2c gestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 gegen 1 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen das Ansuchen um Widmung von Freizeitwohnsitzen für die beiden Wohnungen im Objekt Am Lavierenbach 2c abzulehnen.

Begründung: um den erforderlichen Wohnbedarf für die Bevölkerung befriedigen zu können, wird von der Schaffung weiterer Freizeitwohnsitze abgesehen.

4) Hinsichtlich des in der Sitzung vom 27.12.2013 vom Gemeinderat beschlossenen Ankaufs einer Teilfläche der Gp. 700/1 bzw. Übernahme der Gp. 700/2, KG Rinn, hat die Verkäuferin Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen der Gemeinde Rinn einen Kaufvertragsentwurf vorgelegt.

Bei Durchsicht des Vertragsentwurfes durch den Gemeinderat sind noch verschiedene Punkte aufgefallen, die einer Änderung bzw. Klärung bedürfen.

Weiters wird vom Gemeinderat noch eine rechtliche Prüfung des Vertragsentwurfes gewünscht.

Nach Durchführung der Veränderungen soll der Beschluss über den Kaufvertrag neuerlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5) In den vergangenen Monaten wurde von der Unternehmensgruppe Wegscheider ein Nutzungskonzept (das „**Refugio**“) für die Liegenschaft Hotel Geisler Judenstein entwickelt und mit Schreiben vom 20.11.2014 den Gemeinderat diesbezüglich um eine Entscheidung ersucht.

Das Refugio (ein Ort der Erholung und Entschleunigung) beinhaltet laut Angaben der Projektanten nachstehende wesentliche Merkmale und Rahmenbedingungen:

Schaffung einer qualitätsvollen Anlage mit relativ kleinen Appartements (insgesamt 17 Einheiten) in den Obergeschossen zur Nutzung als Freizeitwohnsitz. Diese könnten auch als „Smart-Hotel-Betrieb“ zeitweise vermietet werden. Auch ein Teil des vorhandenen Parkplatzes könnte separat mitverwendet und durch Carport-Konstruktionen aufgewertet werden

Weiters können Teilbereiche des Erdgeschosses als Café/Restaurant samt Terrassenbetrieb, als Nutzflächen für Betriebstypen aus der Humanwirtschaft oder als Ort der Entschleunigung und Entspannung oder für Bereiche aus dem Sozialen, der Kunst und Kultur oder dem allgemeinen Dienstleistungssektor genutzt werden.

Die wesentlichen Inhalte des Konzeptes:

- Es kommt lediglich zu einer Adaptierung/Verschönerung/Aufwertung des Bestandes
- Es wird keine zusätzliche Kubatur geschaffen
- Die Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde wie z.B. Kindergarten, Schule, Kinderkrippe, usw. werden nicht belastet.

- Entsprechend angepasste Projektsicherungsverträge und Sonderwidmungen können die Nutzungen in den entsprechenden Teilbereichen absichern, damit die Gemeinde sicherstellt, dass es zu keinen Nutzungsumgehungen kommen kann.
- Durch die Integration von Betrieben werden Arbeitsplätze geschaffen
- Es kommt zur qualitätsvollen Aufwertung des Standortes, der Ortsteil Judenstein würde als Naherholungsgebiet wiederbelebt und attraktiviert, Synergien und eine Nachbarschaftsbelebung mit dem Campingplatz und seinen Gästen ergeben sich zwangsläufig und haben für den Projektanten eine entsprechende Wichtigkeit.

Basierend auf dem Schreiben der Unternehmensgruppe Wegscheider vom 20.11.2014 beschließt der Gemeinderat mit 9 gegen 4 Stimmen - unter der Voraussetzung, dass dieses Vorhaben mit einer Sonderflächenwidmung möglich ist **und das Erdgeschoß zwingend eine touristische bzw. in Teilbereichen humanitärwirtschaftliche Nutzung erhält** (Ergänzung laut Niederschrift XI/2014 vom 18.12.2014 Punkt 1) – dem Projekt die Zustimmung zu erteilen.

6) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen ein Wasserleitungsfonds-Darlehen in der Höhe von EUR 50.000,-- auf 10 Jahre mit einem Zinssatz von derzeit 1% zur Teilfinanzierung der Erweiterung Wasserleitung Judenstein aufzunehmen.

7) Der Jugendbetreuung Rinn wurde die Benutzung der Räumlichkeit im alten Postamt zugesagt, solange diese nicht für die Kinderbetreuung benötigt wird.  
Um eine technische Grundausstattung für diesen Raum anschaffen zu können, wurde ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung an den Bürgermeister gestellt.  
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Ausstattung des Jugendbetreuungsraumes mit Beamer, Leinwand, Receiver, Boxen, etc. einen Betrag von EUR 1.500,-- zur Verfügung zu stellen.  
Über den Ankauf der Geräte sollen Dipl.Päd.Claudia Gapp und Herbert Schafferer entscheiden.

8) Der Sportverein Rinn hat an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen um besondere finanzielle Unterstützung für die sehr erfolgreiche Rinner Nachwuchsrodlerin Madeleine Egle gestellt. Madeleine Egle begann 2008 mit dem Kunstbahnrodeln und wurde gleich Österreichische und Tiroler Schülermeisterin. 2011 wurde sie Tiroler Jugendmeisterin, 2014 gewann sie den Titel der Tiroler Juniorenmeisterin. Durch diese Erfolge wurde sie bei den Junioren/Jugend A im Kader als erste gereiht.  
2014 musste besonders in eine verbesserte Ausrüstung investiert werden und weitere Anschaffungen stehen noch an.  
Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dem Sportverein Rinn für die Förderung des Spitzensports (Rodeln) einmalig EUR 1.500,-- zur Verfügung zu stellen.

9) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) an die Bediensteten der Gemeinde zu erlassen:

### **Verordnung**

Aufgrund des § 66 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBl, 119/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2014, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.11.2014 folgende Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) an die Bediensteten beschlossen:

## § 1)

### **Einmalige jährliche Sonderzahlung**

(1) Den Gemeindebediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften.....€ 160,--
- b) für Nichtalleinvertreiber im Sinne der einkommensrechtlichen Vorschriften .....€ 100,--
- c) für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde,
  - für das erste Kind .....€ 180,--
  - für das zweite Kind .....€ 215,--
  - für jedes weitere Kind .....€ 265,--

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Monatsentgelt gebührt auch, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember wegen Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt nach § 49 G-VBG 2012 das Weihnachtsgeld aliquot.

(4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt für den Monat Dezember auszuzahlen.

## § 2)

### **Schluss –und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gewährung eines Weihnachtsgeldes an die Gemeindebediensteten außer Kraft.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) sinngemäß auch auf Gemeindebedienstete, die vom Geltungsbereich des G-VBG 2012 ausgenommen sind, anzuwenden ist.

**10)** Da die Firma Carisma Immobilien GmbH innerhalb der vereinbarten Frist keine verbindliche Erklärung für den Erwerb der Liegenschaften des ehemaligen „Hotel Gasthof Post“ abgegeben hat, wurde der Gemeinde Rinn mit Schreiben von RA Dr.Johann Lutz vom 18.11.2014 nachfolgendes befristete Kaufanbot unterbreitet:

1. Erwerb der Liegenschaften EZ 75, EZ 227 und EZ 303 je KG Rinn um den Pauschalkaufpreis von EUR 1.250.000,--
2. Kaufvertragserrichtung und treuhänderische Abwicklung durch RA Dr.Johann Lutz.  
Kaufpreisauszahlung an die Verkäuferin innerhalb von 2 Monaten ab Vertragsunterfertigung.
3. Für Frau Berta Kiechl muss die Möglichkeit bestehen, dass diese eine Wohnung nach deren Wahl bezüglich Lage und Größe (max. 3-Zimmerwohnung) erwerben kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen den Ankauf der Liegenschaften EZ 75, EZ 227 und EZ 303 je KG Rinn zu den laut Kaufanbot von RA Dr.Johann Lutz vom 18.11.2014 unterbreiteten Bedingungen.

**11)** Die Vertreter der Vereine der Gemeinde Rinn (Speckbacher Musikkapelle Rinn, Speckbacher Schützenkompanie Rinn, Freiwillige Feuerwehr Rinn, Brauchtumsgruppe Rinn, Tiroler Bäuerinnenorganisation Rinn, Sportverein Rinn, Jungbauern/Landjugend Rinn, Verein RinnPur, Tiroler Seniorenbund Ortsgruppe Rinn, RollRinn) haben nach einer gemeinsam abgehaltenen Besprechung folgenden Antrag an den Gemeinderat der Gemeinde Rinn gestellt:

*Das Gasthaussterben und die Tatsache, dass ab dem Frühjahr 2015 keine Gastwirtschaft im Dorfkern zur Verfügung steht, die ein Fassungsvermögen mit einer Personenanzahl für Vollversammlungen oder kirchlich-kulturellen Ausrückungen aufnehmen kann, ersuchen die Funktionäre der unterzeichneten Vereine den Gemeinderat der Gemeinde Rinn im Haushaltsplan 2015 eine Summe von EUR 50.000,-- zu budgetieren um einen temporären Container-Anbau an den Kultursaal der Gemeinde Rinn im Frühjahr 2015 zu ermöglichen.*

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen dem Antrag der Vereinsfunktionäre zu entsprechen und EUR 50.000,-- für die Adaptierung des Gemeindesaals im Haushaltsjahr 2015 zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister  
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 01.12.2014  
abgenommen am: 16.12.2014